



WICHTIGE HINWEISE UND REISEBEDINGUNGEN

FÜR VERANSTALTUNGEN UND MAßNAHMEN DER EVANGELISCHEN BRÜCKENGEMEINDE HEIDENHEIM MIT DEM TRÄGERVEREIN „DER OFFENE ABEND HEIDENHEIM“

Liebe Freizeiteilnehmerin und lieber Freizeiteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Um das zu gewährleisten sind die folgenden Reisebedingungen notwendig, um alle Teilnehmenden über Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch.

1. Reiseveranstalter

Der Offene Abend Heidenheim e.V.
Wilhelmstraße 132
89518 Heidenheim

2. Teilnehmer/Teilnehmerin

Unsere Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmer in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen und am Programm teilnehmen.

3. Anmeldebestätigung/Rechnung/Zahlung

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns einige Tage nach Anmeldung eine schriftliche Bestätigung per E-Mail oder Post. Spätestens 3 Wochen vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen und die Rechnung zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt, fällig.

4. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders ausgeschrieben, in Zwei- oder Mehrbettzimmern oder bei Zeltlagern in privaten Kleinzelten oder Großraumzelten. Die verantwortliche Leitung der Freizeit oder Maßnahme vermittelt bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots des Reiseveranstalters sind, als Fremdleistung vermittelt.

5. Änderung von Leistungen und Preisen zwischen Druck des Freizeitprospekts und Anmeldung

Leistungsänderungen

Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen im Freizeitprospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

Preisänderungen

Die in diesem Prospekt angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafener- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts zulässig. Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Teilnehmer gewünschte und im Prospekt angebotene Freizeit nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts verfügbar ist.

6. Versicherungen

Beachten Sie bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“. Daraus können Sie ersehen, welcher Versicherungsschutz vom Reiseveranstalter jeweils vorgesehen ist.

Reiserücktrittskostenversicherung

Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 4 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft Ihr Ansprechpartner ist.

7. Fahrt

Die Reisen führen wir – wenn nichts anderes vermerkt ist – jeweils ab Heidenheim durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

8. Reiseausweise

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein.

9. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Grundlage hierfür sind die Richtlinien des Landesjugendplans und die jeweils bereitgestellten Geldmittel des Landes Baden-Württemberg. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden. Außerdem ist es möglich, weitere finanzielle Hilfe beim Offenen Abend e.V. zu beantragen.

REISEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung/Vertragsschluss

1.1. Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der Teilnehmer (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2. Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer und – bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern – kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des Reiseveranstalters an den Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

1.3. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter unverzüglich den Eingang der Buchungen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Teilnahmebestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages.

2. Leistungen

2.1. Die Leistungsverpflichtung des Reiseveranstalters ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung im Internet und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere dem Dokument „Wichtige Hinweise“ auf der Internetseite der Brückengemeinde (www.brueckengemeinde.com), sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Reiseveranstalter. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2.3. Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisevermittler und Freizeitleiter/-innen sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des Reiseveranstalters oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.4. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche Vereinbarung für den Reiseveranstalter nicht verbindlich.

3. Zahlung

3.1. Der gesamte Reisepreis ist zwei Wochen vor Reisebeginn, jedoch frühestens nach erfolgter Anmeldebestätigung, gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reiseveranstalter zu bezahlen.

3.2. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Teilnehmer zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

3.4. Soweit der Reiseveranstalter zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Teilnehmers auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

3.5. Leistet der Teilnehmer die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des Reiseveranstalters innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4. belasten.

4. Rücktritt der/des Teilnehmer

4.1. Der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Reiseveranstalter, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15 % (max. 21 €)

vom 44. – 35. Tag vor Reiseantritt 50 %

ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80 %

Flugreisen

Bis 30 Tage vor Reiseantritt 15 %

vom 29. – 22. Tag vor Reiseantritt 20%

vom 21. – 15. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 14. – 7. Tag vor Reiseantritt 45 %

ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 60 %

am Anreisetag und bei Nichtantritt 90 %

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

vom 94. – 45. Tag vor Reiseantritt 6 %

vom 44. – 22. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 21. – 15. Tag vor Reiseantritt 50 %

vom 14. – 7. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro Teilnehmer. Berechnungsgrundlage ist der dem Teilnehmer in Rechnung gestellte Gesamtpreis.